

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Alt Meteln

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Alt Meteln“ der Gemeinde Alt Meteln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Alt Meteln hat in ihrer Sitzung am 06.08.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 mit der Gebietsbezeichnung „Solarpark Alt Meteln“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Hof Meteln. Die genaue Lage kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 tritt mit Ablauf dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich III Bau des Amtes Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alt Meteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

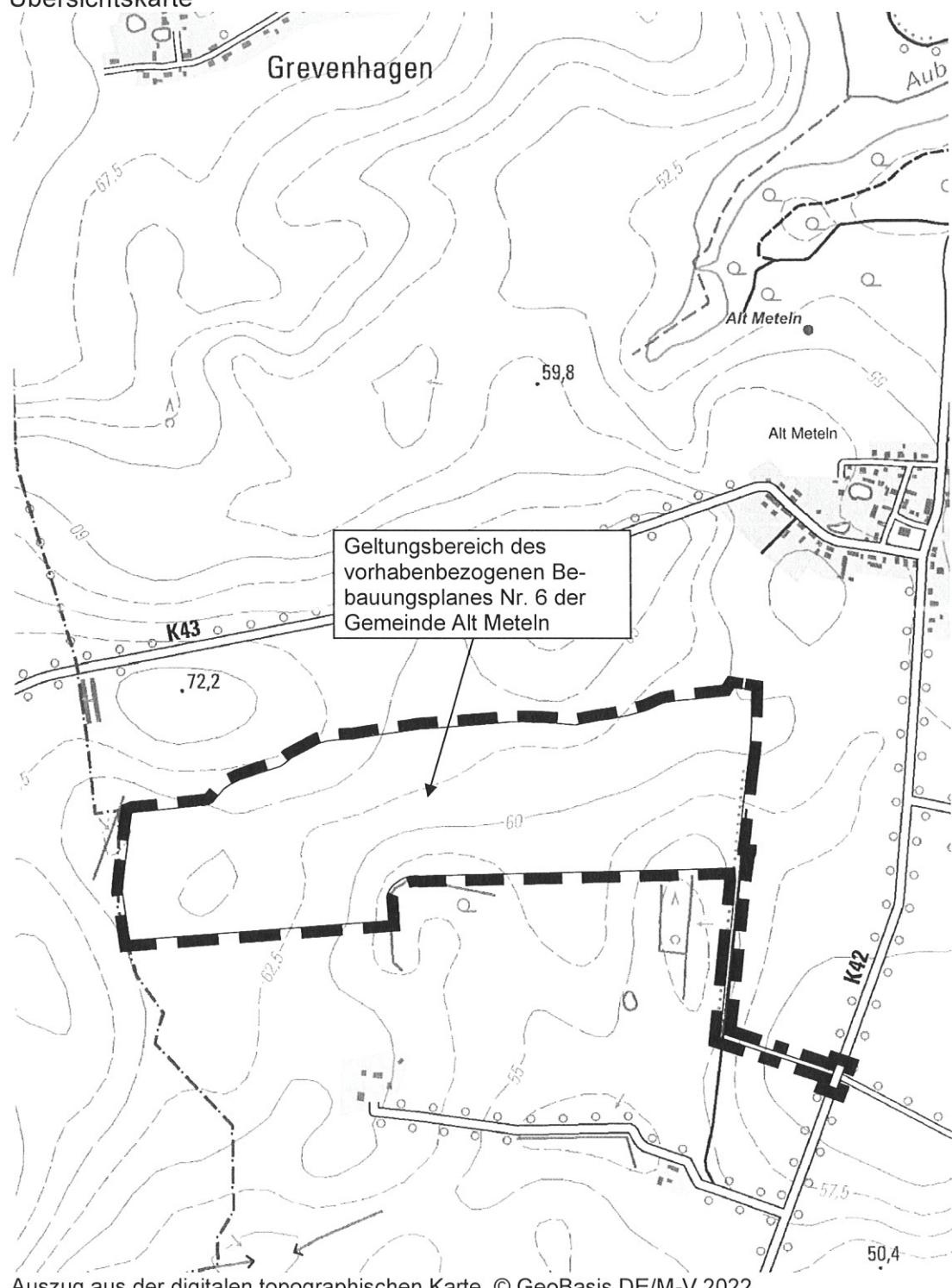
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Alt Meteln geltend gemacht worden sind.

Alt Meteln, den 01.12.2025


Eichenbrot, Bürgermeisterin

Anlage:
Übersichtsplan

Übersichtskarte



Ausgehängt am: 02.12.25
Abzunehmen am: 12.12.25
Abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

Amt für Bauaufsicht und Raumordnung
Dormagen, 02.12.2025
Telefon 02171-900-180
Telefax 02171-900-180